

Gustav Arnold

46395 Bocholt, den 15.01.2019

Der Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Jan Jäger
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Berufsbetreuer – Anhörung A14 – 13.02.2019

Sehr geehrter Herr Jäger,

als Anlage übersende ich Ihnen die noch ausstehende Beantwortung des Fragenkatalogs hinsichtlich der Anhörung durch den Rechtsausschuss am 13.02.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Arnold

Anlage: Fragenkatalog

12. Übernehmen Ihrer Ansicht nach rechtliche Betreuer Aufgaben, die eigentlich von Sozialleistungsträgern zu erfüllen sind? Wenn ja, welche sind das?

Für ehrenamtliche Betreuer/innen stellt sich diese Frage nicht in dieser Form. Für sie ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass

- sie unbürokratisch Unterstützung von professionellen Betreuer/innen im „Dickicht der Sozialleistungsträgern“ erhalten können.
- sie bei schwierigen Fragen und Situationen schnell und unbürokratisch Zugang zu sog. „Tandembetreuungen“ bekommen können.
- Berufsbetreuer/innen genügend Zeit haben, wenn sie hinzugezogen werden.

13. Falls einheitliche Standards, beispielsweise eine leistungsorientierte Pauschalvergütung, bei der Ausübung der Betreuungsmaßnahmen nach einem festen Kriterienkatalog gesetzt werden sollen, welche konkreten Kriterien würden Sie hierfür heranziehen?

Standards für bestimmte Bereiche fachlichen Handelns sind zu begrüßen. Sie können auch ehrenamtlicher Betreuung Orientierung verschaffen. Gleichzeitig ist eine weitere Professionalisierung der Berufsbetreuung zu befürworten – je professioneller die Berufsbetreuung agiert, desto bessere Unterstützung kann sie für ehrenamtliche Betreuung sein.

Standards sollten allerdings aus der Praxis entwickelt werden, da Berufsangehörige selbst am Besten über die praktischen Anliegen Bescheid wissen.

14. Ist eine Reform der Aufteilung der Betreuung in ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer bzw. in selbstständige Betreuer, behördliche Betreuer sowie angestellte (Vereins-) Betreuer notwendig und welche vergütungs- und versicherungstechnischen Veränderungen wären hierfür sinnvoll?

Die Notwendigkeit einer Reform wird nicht gesehen.

15. Sehen Sie eine allgemein verpflichtende Haftpflichtversicherung für Berufsbetreuer als notwendig an oder ist die derzeitige Regelung, eine Prüfung durch die Betreuungsbehörde als Standardvoraussetzung nach § 1897 Abs 7 BGB, ausreichend?

Diese Frage ist für ehrenamtliche Betreuung nicht relevant.

Für alle ehrenamtlichen Betreuer sollte eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die durch die Justizministerien abgeschlossen werden, obligatorisch sein.